



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/005/2019 / öffentlich**

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12.12.2012

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 – Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Spielplatz- und Straßenfesten, Veranstaltungen der Karnevalsvereine oder ähnlichen Festen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Vergnügungssteuer der Tanzveranstaltungen von Vereinen ist in der Vergangenheit nicht einheitlich behandelt worden. Die Veranlagungen basierten auf zufälligen Informationen über die jeweiligen Veranstaltungen. Grundlage waren z. B. Berichte in der Tagespresse.

Eine Recherche hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Gemeinden im Landkreis Cloppenburg lediglich über eine Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte verfügt. Veranstaltungen von Vereinen oder Schützenfeste sind in anderen Gemeinden unter dem Aspekt der Geselligkeit und zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Gemeinschaft von der Steuer befreit.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe sollte dahingehend geändert werden, dass auch hier die Veranstaltungen der Vereine und die Schützenfeste von der Steuer befreit sind.

Die Veranlagungen von Tanzveranstaltungen von Gewerbebetreibenden (wie z.B. Diskotheken, Festivals) sind weiterhin vorzunehmen.

Finanzierung:

- Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12.12.2012

Bürgermeister